

Unfallabwicklung

Insbesondere bei Verkehrsunfällen empfiehlt es sich nach unserer Auffassung immer, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Schadenersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüchen zu beauftragen.

Der Anwalt vertritt die Interessen des Geschädigten. Er macht die dem Geschädigten zustehenden Ansprüche vollständig geltend. Er haftet für hierbei gegebenenfalls auftretende Fehler.

Die entstehenden Anwaltskosten müssen von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Unfallgegners getragen werden, soweit diese in die Schadenregulierung eintritt.

Keine Unfallabwicklung durch eine Reparaturwerkstatt

Natürlich erscheint es auf den ersten Blick bequem, die Unfallabwicklung einer Autoreparaturwerkstatt zu überlassen, die sich sicher gerne hierzu anbietet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese weder über eine juristische Ausbildung verfügt, noch irgendein Interesse daran hat, im Rahmen der Unfallabwicklung Ihre Interessen zu vertreten.

Vielmehr ist das Interesse der Reparaturwerkstatt allein darauf gerichtet, die Entschädigungszahlung von der Versicherung des Unfallgegners direkt und nicht erst auf dem "Umweg" über den Geschädigten (also über Sie) zu erhalten. Die Reparaturwerkstatt wird sich weder um die Zahlung der Ihnen im Rahmen der Unfallabwicklung zustehenden Kostenpauschale, noch die Ihnen gegebenenfalls zustehende Nutzungsausfallentschädigung, noch um die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen oder von Schadenersatzforderungen kümmern, die Ihnen über den reinen Reparaturschaden hinaus entstanden sind.

Die Reparaturwerkstatt verfügt auch über keinerlei juristische Ausbildung. Hätte der Werkstattinhaber eine juristische Ausbildung, würde er ein Anwaltsbüro betreiben und keine Reparaturwerkstatt. Umgekehrt würden Sie auch nicht auf die Idee kommen, einen Anwalt mit der Reparatur des Karoserieschadens Ihres Fahrzeuges zu beauftragen. Darüber hinaus befreit Sie auch die "Abtretung" Ihrer Schadenersatzansprüche an die Reparaturwerkstatt nicht von ihrer Verpflichtung, die Reparaturkosten selbst zahlen zu müssen, falls die Zahlung der gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder nicht rechtzeitig an die Werkstatt erfolgt.

Die Reparaturwerkstatt weiß regelmäßig nicht einmal, welche Art von Abtretungserklärung sie sich von Ihnen unterzeichnen lässt. Fragen Sie spaßeshalber einmal nach, ob es sich bei dieser Abtretungserklärung um eine Abtretung "erfüllungshalber" oder um eine solche "an Erfüllung statt" handelt. Die Werkstatt wird Ihnen selbst diese einfache Frage nicht beantworten können. Nur im letzteren Falle (der bei Reparaturwerkstätten nie vorliegt) könnte die Werkstatt Ihnen gegenüber nach erfolgter Abtretung keine Ansprüche Ihnen gegenüber aus der erbrachten Reparaturleistung mehr geltend machen. Im ersten Fall hingegen (der regelmäßig vorliegt) verschafft sich die Werkstatt über diese Abtretung lediglich (neben Ihnen) einen zweiten Schuldner (nämlich die gegnerische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) für ihre Forderungen aus der erbrachten Reparaturleistung.

Keine Unfallabwicklung durch die gegnerische Kraftfahrzeughaftpflichtvers.

Dem gemäß sind auch Angebote der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Unfallgegners, einen eigenen (und damit für den Geschädigten "kostenfreien") Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenhöhe zu beauftragen, sinnvoller Weise nicht anzunehmen. Auch hier ist zu fragen, welche Interessen der Sachverständige, der sicher auch in Zukunft noch Aufträge von der Versicherung des Unfallgegners erhalten wollen wird, zuzuförderst geneigt ist, zu wahren.

Abgesehen davon erhalten Sie von der gegnerischen Versicherung kein vollständiges Schadensgutachten, sondern allenfalls eine einseitige Schadenaufstellung ohne Lichtbilder. Wenn Sie Ihr Fahrzeug (welches ja dann gegebenenfalls ein Unfallfahrzeug ist) aber später einmal verkaufen oder in Zahlung geben möchten, ist es sinnvoll über ein Gutachten zur Schadenhöhe eines Unfallschadens zu verfügen, sowie gegebenenfalls über eine hierzu passende Reparaturkostenrechnung, die die fachgerechte Instandsetzung des verursachten Unfallschadens zu belegen in der Lage ist.

Schließlich lassen sich Versicherungen, die nicht von Anwälten, sondern von Privatpersonen angegangen werden, mit der Schadenabwicklung häufig viel Zeit oder zahlen nicht alle Positionen, die dem Geschädigten tatsächlich zustehen. Dies deshalb, weil die Versicherer natürlich wissen, dass eine nicht anwaltlich vertretene Person häufig nicht übermäßig rechtskundig ist und auch üblicherweise keine Klage einreichen wird.

Bei der Einschaltung von Anwälten hingegen weiß die Versicherung, dass diese im Prozess mehr Geld verdienen, als im außergerichtlichen Bereich, weswegen eher mit einer Klageeinreichung und damit mit der Verursachung von Kosten gerechnet wird, die durch zügige Bearbeitung und Zahlung der berechtigten Forderungen vermieden werden können.

Hier führt der "Kostendruck" oft zur Beschleunigung der Abwicklung.

Sachverständigengutachten über die Schadenhöhe

Weiter scheint es bei Schäden über zirka € 1.000,00 netto oder bei der Befürchtung eines wirtschaftlichen Totalschadens regelmäßig sinnvoll, einen **eigenen** Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenhöhe zu beauftragen. Dieser wird von Ihnen bezahlt (die Kosten sind ebenfalls von der gegnerischen Versicherung zu erstatten, soweit diese in die Haftung eintritt) und wird dem gemäß allein in Ihrem Interesse handeln, zum Beispiel, was die Art und Weise der Reparatur (z.B. Einsatz von Neuteilen anstatt bloßer Instandsetzung des beschädigten Teils oder bei der Bemessung des Restwertes oder des Wiederbeschaffungswertes Ihres Fahrzeugs) anbelangt. Ein gegebenenfalls von Ihrer Reparaturwerkstatt oder gar von der Versicherung des Unfallgegners beauftragter Sachverständiger wird gegebenenfalls von anderen Interessen beeinflusst sein.

ANWALT FÜR ZIVILE
FRANK P. BILLE
02102/27572
www.RA-Bille.de